

Rechtsethik

von
Dietmar von der Pfordten

Dietmar von der Pfordten ist Professor für Rechts- und Sozialphilosophie an der Universität Erfurt. (Stand:
Dezember 2011)

2., überarbeitete Auflage

Rechtsethik – Pfordten

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Rechtsphilosophie](#), [Rechtssoziologie](#)



Verlag C.H. Beck München 2011

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 59147 1

muliert, die zugleich begreiflich macht, dass es für bestimmte Probleme unterschiedliche, funktional äquivalente Problemlösungen geben kann“.¹³²

Für die Selbstreferenzthese kann dies aber kaum zutreffen, denn an anderer Stelle heißt es: Der Begriff der Selbstreferenz soll die Einheit bezeichnen, die ein System für sich selbst ist. Der Begriff definiert somit nicht nur, sondern er enthält auch eine Sachaussage. Er behauptet, dass Einheit nur durch eine relationierende Operation zustande kommen kann, dass sie also zustande gebracht werden muss.¹³³ Luhmanns These der systemischen Selbstreferenz ist als Definition und Sachaussage aber auf einer derart abstrakten Ebene angesiedelt, dass sie quasi-axiomatischen Charakter hat. Was lässt sich nun gegen sie einwenden?

Zunächst ist fraglich, warum es in allen Fällen (quasi a priori) distinkte, selbstproduzierte Systemelemente geben soll. Mag dies für die Zellen eines Organismus noch einigermaßen einleuchtend sein, so ist es schon für die Elemente des Bewusstseins zweifelhaft. Bezüglich dieser setzt die Selbstreferenzthese eine absolute Trennung von Vorstellungen bzw. Gedanken und Sprache voraus – eine angesichts der Ergebnisse der neueren Sprachphilosophie mehr als fragwürdige These. Vollends abzulehnen ist aber die Eigenproduktion der Kommunikation des Gesellschaftssystems. Sprache ist ohne intentionale Sprachhandlung nicht denkbar.¹³⁴ Dies gilt noch in verstärktem Maße für die einzelnen Subsysteme der Gesellschaft. Hier geht die Kommunikation über alle Systemgrenzen hinweg und liefert Elemente mit vielen Quellen. Wer wollte etwa behaupten, dass das Hochschul- oder Wissenschaftsrecht lediglich aus der Selbstbezüglichkeit des Rechtssystems entstanden sei? Es ist auch nicht ersichtlich, dass die sehr abstrakte binäre Codierung Recht/Unrecht hier eine wesentliche Entstehungsursache darstellt.

Luhmanns Theorie enthält zwar einige Elemente, die eine Verbindung zwischen den selbstreferentiell geschlossenen Systemen herstellen – strukturelle Kopplung,¹³⁵ Interpenetration,¹³⁶ Selbstreferenz/Fremdreferenz,¹³⁷ Beobachtung¹³⁸ –, bezüglich der Systemoperationen hält er jedoch an einem strikten Abschluss des jeweiligen Systems fest.¹³⁹

¹³² Luhmann 1984, S. 33.

¹³³ Luhmann 1984, S. 58.

¹³⁴ Vgl. Grice 1957; Meggle/Siegwart 1996, S. 964–989.

¹³⁵ Luhmann 1993, S. 440 ff.

¹³⁶ Luhmann 1984, S. 286 ff.

¹³⁷ Luhmann 1993, S. 393.

¹³⁸ Luhmann 1984, S. 654 f.

¹³⁹ Luhmann spricht in 1984, S. 52, zwar davon, dass die Unterscheidung von geschlossenen und offenen Systemen nicht mehr als Typengegensatz aufgefasst wer-

Aber es ist nicht einsehbar, warum graduelle Abstufungen nicht zumindest bei einigen Systemen möglich sein sollen. Dies gilt besonders für soziale Systeme: Kommunikation kennt verschiedene Grade von Abstraktheit, von Verständlichkeit, von Individual- oder Sozialbestimmtheit. Was Recht und Unrecht ist, wird für Elemente des Rechts in vielfältiger Weise durch direkte kommunikative Verbindung zu anderen Gesellschaftsteilen modelliert und konkretisiert, etwa wenn der Begriff des Interesses zur Gesetzesrechtfertigung und Auslegung herangezogen wird.¹⁴⁰

Luhmann behauptet, dass sich alle Subsysteme der Gesellschaft mit Hilfe eines binären Codes trennscharf von anderen Systemen abgrenzen, etwa das Recht durch den Code Recht/Unrecht. Bei genauerem Hinsehen stellt man aber fest, dass es gerade an den Randbereichen des Rechts eine Fülle von Phänomenen gibt, die einen zweifelhaften Status einnehmen und keine scharfe Grenzziehung, sondern nur eine differenzierte Verzahnung erlauben, zum Beispiel das Völkerrecht, autonome Satzungen von Körperschaften, Gefälligkeitsverhältnisse, die rechtliche Wirkungen entfalten, ohne Verträge zu sein, usw. Verwaltungsakte sind nicht einfach mit der binären Kodierung Recht oder Unrecht zu erfassen, sondern „rechtmäßig, unanfechtbar“ oder „rechtmäßig, anfechtbar“ oder „rechtswidrig, unanfechtbar“ oder „rechtswidrig, anfechtbar“ oder „nichtig“. Verträge sind „rechtswirksam oder nichtig“, „anfechtbar oder unanfechtbar“. Handlungen sind „tatbestandsmäßig, aber nicht rechtswidrig“ oder „tatbestandsmäßig und rechtswidrig, aber schuldlos“ oder „tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft, aber es fehlt eine objektive Bedingung der Strafbarkeit“ oder „tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft (= strafbar)“.

An dieser Stelle sei die ideologiekritische Frage erlaubt: Warum eigentlich diese seltsame neohegelianische Uniformität einer abgeschlossenen, sich selbst reproduzierenden Systemwelt? Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass der Soziologe sich auf diese Weise einen Forschungsgegenstand mit hoher bzw. höchster ontischer Relevanz schafft – und zwar *selbst* schafft. Im Rahmen einer weniger konstruierten Weltbetrachtung entstehen soziale Phänomene nur als Inter-

den soll, sondern als Steigerungsverhältnis, aber die daran anschließenden Sätze zeigen, dass damit keine graduelle Steigerung auf ein- und derselben Ebene gemeint ist, sondern nur eine Einheitsbildung auf übergeordneten Ebenen, dass also z.B. ein Beobachter 2. Ordnung Offenheit und Geschlossenheit auf der Ebene 1. Ordnung beobachtet.

¹⁴⁰ Kargl 1990, S. 370, konstatiert, dass Luhmanns These von der Geschlossenheit des Rechtssystems „überall Löcher“ hat.

aktionen zwischen handelnden Menschen.¹⁴¹ Der ontische Status dessen, was hochabstrakten Ausdrücken wie „Gesellschaft“ oder „Rechtssystem“ entsprechen¹⁴² soll, ist außerordentlich prekär. Er ist aber jedenfalls auf Individuen und ihr Verhalten rückführbar, was nicht impliziert, dass diese Einzelindividuen nicht durch das Verhalten anderer – auch anonymes Verhalten anderer, insofern kann man von „Gesellschaft“ sprechen – beeinflusst werden. Mit der Ausschaltung der Individuen und der Verbannung des menschlichen Verhaltens als Grundlage des Sozialen schafft sich Luhmann seinen eigenen Untersuchungsgegenstand. Er kann quasi als lautes Pfeifen im dunklen Wald und im Rahmen einer problematischen Ausdehnung auf den individuenfreien Sozialbereich und einer naiven Erkenntnistheorie konstatieren: „Es gibt selbstreferentielle Systeme.“¹⁴³

(4) Nun zur Analyse des Rechtssystems: Für die Reduktion der verhaltenssteuernden Normativität des Rechts auf die bloße Faktizität kontrafaktisch stabilisierter Erwartungen führt Luhmann folgende Argumente an:¹⁴⁴

– Bei Annahme einer Verhaltenssteuerung durch Normen „wären zu viele Zufälle und funktionale Äquivalente im Spiel“.

Tatsache dürfte sein, dass die Verhaltenssteuerung mit Hilfe des Rechts die Zufälle, die aus dem Verhalten einzelner Individuen erwachsen, reduziert, während man dies von einer bloßen Erwartungsproklamation nicht sagen kann. Dass diese Verhaltenssteuerung nicht perfekt gelingt, kann kaum gegen eine verhaltenssteuernde Interpretation von Normen ins Feld geführt werden.

– Es sei schwer zu sehen, wie mit Bezug auf die Verhaltenssteuerung „ein autopoietisches System zu operativer Schließung gebracht werden könne“.

Das abstrakte Axiom des autopoietischen Abschlusses wird hier von Luhmann zur Entscheidung konkreter Fragen mit empirischem Gehalt ins Feld geführt – ein klassischer Fall eines zweifelhaften Arguments mit der Zielrichtung „Erhaltung der Theoriereinheit“.

¹⁴¹ Vgl. z.B. Heller 1934, S. 262: „Jede entschloss- und handlungsfähige Gruppe, jede kollektive Akteinheit ist ein organisiertes, durch Organe bewusst zur Einheit der Entscheidung und Wirkung geordnetes Handlungsgefüge.“

¹⁴² Luhmann geht durchaus an vielen Stellen von einer klassischen Korrespondenztheorie der Sprache aus, vgl. 1984, S. 30: „Der Systembegriff bezeichnet also etwas, was wirklich ein System ist, und lässt sich damit auf eine Verantwortung für Bewährung seiner Aussagen an der Wirklichkeit ein.“

¹⁴³ Luhmann 1984, S. 31.

¹⁴⁴ Luhmann 1993, S. 135 f.

4. Formale Positionen zum Verhältnis Rechtsethik – Recht

- Das Recht lege nicht nur eine Einschränkung auf, sondern übernehme die Funktion einer Befähigung, zum Beispiel im Privatrecht aufgrund der Figur des Eigentums, im Verwaltungsrecht in Form von Handlungsvollmachten.

Dem ist entgegenzuhalten, dass das moderne Recht regelmäßig an mehrere Adressaten gerichtet ist. Dem Eigentümer werden tatsächlich zusätzliche Chancen eröffnet. Aber dies setzt voraus, dass Nichteigentümer in ihren natürlichen Freiheiten beschränkt werden. Gleiches gilt für den Richter, der die Eigentumsvorschriften anwenden soll. Und selbst der Eigentümer wird zumindest teilweise eingeschränkt, wenn seine Freiheitsgewinne auch vielleicht insgesamt überwiegen. Ohne die Eigentumsvorschriften könnte er einem Dieb zum Beispiel die Beute auch nach Verstreichen der Notwehrlage abnehmen. So muss er sich auf den mühsamen Rechtsweg machen und in Deutschland die Vindikationsklage nach § 985 BGB erheben. Das Verhalten des Eigentümers wird auf diese Weise nicht direkt geboten – wie gegenüber dem Nichteigentümer und Richter –, aber doch limitiert und in eine bestimmte Bahn gelenkt. Diese Form der Limitierung muss man ebenfalls als Verhaltenssteuerung ansehen.

Damit soll nicht behauptet werden, dass jede rechtliche Handlung oder Äußerung unmittelbar verhaltenssteuernden Charakter hat. Für Definitionen ist dies nur in einem sehr eingeschränkten, den Sprachgebrauch steuernden Sinne anzunehmen. Aber dem Rechtssystem als Ganzem und der großen Mehrheit seiner Normen kann man eine verhaltenssteuernde bzw. handlungsnormierende Funktion kaum absprechen.

Theoriestrategisch betrachtet ist es einsichtig, warum Luhmann die Annahme einer Verhaltenssteuerung durch Normen vermeiden will.¹⁴⁵ Eine derartige Annahme würde zumindest als Adressaten der Normen Menschen bzw. Individuen voraussetzen und damit in die Operationen des Rechtssystems integrieren. Das Axiom der selbstreferentiellen Schließung des Rechtssystems wäre widerlegt.

Der Erwartungsbegriff kann dagegen als Systemintegration von Umweltkontingenz formuliert werden (vgl. oben), *ohne* ein Individuum als Gegenüber einbeziehen zu müssen. Luhmann nimmt dabei in Kauf, dass der alltagssprachlich stark subjektiv-psychologische Begriff der „Erwartung“ jedes realistischen Subjektbezugs entkleidet und als Bezeichnung bloßer Systemfunktionalität interpretiert wird. Ge-

¹⁴⁵ Es gibt übrigens verräterische Stellen, an denen Luhmann seine eigene reduktionistische Position nicht durchhält, z. B. 1993, S. 498: „Dies bedeutet jedoch nicht unbedingt, dass Selbstbeschreibungstexte so wie Gesetze die tägliche Praxis des Systems steuern.“

wahrt bleibt nur der selbstbezügliche, nicht auf Interaktion bezogene Grundgehalt des Begriffs Erwartung.

„Erwarten“ kann man auch ein Naturereignis, nicht nur das Verhalten einer anderen Person. Und wenn sich das Erwarten auf das Verhalten einer anderen Person bezieht, so ist es nicht erforderlich, dass diese etwas davon merkt oder gar durch das Erwarten beeinflusst wird. Damit bleibt die von Luhmann zur Erklärung der Unterscheidung von Fakten und Normen vorgeschlagene Differenzierung zwischen „lernbereiten“ und „lernunwilligen“ Erwartungen ganz unabhängig von der Faktum/Norm-Unterscheidung. Man kann auch bloße Tatsachen lernbereit und lernunwillig erwarten. Der Lottospieler erwartet zum Beispiel nach 20 Jahren immer noch einen Hauptgewinn, obwohl ihn die Vielzahl fehlgeschlagener Versuche und die allgemein bekannte geringe statistische Wahrscheinlichkeit eines derartigen Treffers eines Besseren belehrt haben müssten.

Umgekehrt können Normen mit der Maßgabe des bloßen Versuchs, also der Proklamation von Lernbereitschaft, erlassen und schon bei einem ersten devianten Verhalten revidiert werden. Zuzugestehen ist Luhmann allenfalls eine statistische Korrelation zwischen Erwartung und Normierung. Da Normen sich nicht auf Naturtatsachen, sondern immer auf zukünftiges Verhalten autonom entscheidender Individuen beziehen, ist die Eintrittswahrscheinlichkeit des erwarteten Verhaltens des autonom entscheidenden Individuums erheblich schwerer einzuschätzen als die Eintrittswahrscheinlichkeit vieler Naturtatsachen. Diese statistische Korrelation rechtfertigt aber keine Reduktion des Phänomens der Normativität auf das des Erwartens als kontingentem Begleitphänomen einer Normierung.

Wie inadäquat Luhmanns Definitionsversuch ist, zeigt sich auch daran, dass Lernunwilligkeit und Lernwilligkeit graduelle, d.h. quantitative, Begriffe sind. Sie markieren die Extrempunkte eines Kontinuums mit unendlichen Abstufungen, während normativ und faktisch (bzw. besser: deskriptiv, denn dies ist der eigentliche Gegenbegriff) klassifikatorische Begriffe sind, d.h. keine Abstufungen, sondern allenfalls Verbindungen zulassen.¹⁴⁶

Die Unzulänglichkeit der Luhmann'schen Bestimmung wird aber auch deutlich, wenn man die beiden folgenden Sätze vergleicht:

- (1) Ich erwarte, dass du heute lernst, will dich in deiner Entscheidung aber nicht beeinflussen.
- (2) Ich normiere, dass du heute lernst, will dich in deiner Entscheidung aber nicht beeinflussen.

¹⁴⁶ Z.B. in Form janusköpfiger Termini wie „Menschenwürde“.

Der erste Satz ist semantisch sinnvoll, der zweite nicht. Das bedeutet, dass keine generelle bedeutungserhaltende Ersetzung von „normieren“ durch „erwarten“ möglich ist, denn dieses einzige Gegenbeispiel widerlegt Luhmanns Allbehauptung. An diesem Ergebnis ändert nichts, dass der Gebrauch des Terminus „erwarten“ in einer Äußerung gelegentlich mit Hilfe entsprechender semantischer oder pragmatischer Einbettung auch normative, d. h. verhaltensbeeinflussende Wirkung entfalten kann, zum Beispiel wenn der Lehrer gegenüber dem faulen Schüler in drohendem Ton die „Erwartung“ äußert, dass die Hausaufgaben bis zum nächsten Tag „gemacht sind“.

Luhmanns Kritik an einer quasiontologischen, realitätsverdoppelnden Entgegensetzung von Sein und Sollen, Tatsachen und Normen¹⁴⁷ ist berechtigt. Auch Normen sind als sprachliche Äußerungen Tatsachen und können deshalb keinen eigenständigen ontischen Status für sich beanspruchen.¹⁴⁸ Aber diese berechtigte Kritik an einer ontischen Hypostasierung von Normativität rechtfertigt es nicht, ins andere Extrem einer reduktionistischen Erklärung von Normativität mit Hilfe des Erwartungsbegriffs zu verfallen. Als adäquate Reaktion auf eine falsche realitätsverdoppelnde Auszeichnung von Sollen genügt es, die Differenz zwischen Sein und Sollen nicht auf einer ontischen, sondern auf einer sprachlich-interaktionistischen Ebene zu lokalisieren. Normative Äußerungen sollen den Adressaten nicht wie deskriptive Äußerungen nur zur Übernahme einer Meinung motivieren, sondern darüber hinaus zu dem normierten Verhalten. Diese spezifische Bedeutung von Normen wird durch die Konventionen der Sprache transportiert, und zwar durch entsprechende Worte (zum Beispiel „sollen“, „müssen“), grammatische Formen (Imperativ) oder pragmatische Äußerungskontexte (Tonfall, Verkündung in Gesetzesblättern etc.). Damit wird eine Verhaltenssteuerung nicht bloß faktisch-kausal (etwa in Form physischer Gewalt) bewirkt, sondern mit Hilfe der Sprache psychisch-motivational angestrebt. Gesteht man aber den verhaltenssteuernden Charakter von Rechtsnormen zu, kann man die rechtsethische Rechtfertigungsfrage nicht unterdrücken. Denn wenn jemand sich durch die Verhaltenssteuerung eines anderen eingeschränkt sieht, fragt er nach der Rechtfertigung dieser Einschränkung seiner Autonomie.

(5) Als Argument für seine Reduktion des Geltungsbegriffs auf einen bloßen temporalen Zusammenhang führt Luhmann an, dass sich jede normative Begründung von Geltung in einem „infiniten Regress

¹⁴⁷ Luhmann 1993a, S. 5 f.

¹⁴⁸ Vgl. hierzu von der Pfordten 1993, S. 398 f.

verlaufen würde; oder anders gesagt: sie würde sich selbst voraussetzen müssen; sie würde ihr eigenes und so weiter voraussetzen müssen“.¹⁴⁹

Zutreffend an Luhmanns Ansicht¹⁵⁰ ist zunächst, dass Geltung als eine rechtsinterne Kategorie aufzufassen ist.¹⁵¹ Die üblichen juristischen Geltungsregeln¹⁵² dienen der zeitlichen, hierarchischen und polyzentrischen Abstimmung der Verhaltensanforderungen verschiedener Rechtsnormen eines Rechtssystems. Durch sie wird vermieden, dass dem Bürger widersprechende Normierungen gegenüberreten. Die Notwendigkeit, rechtsinterne Konsistenz herzustellen, besteht aber nur, wenn und weil es frühere, übergeordnete und nebengeordnete Normen gibt. Wenn eine eindeutige positive Höchnorm statuiert wurde, deren Normativität nicht durch frühere, übergeordnete oder nebengeordnete Normen in Frage gestellt werden kann, und wenn durch sie alle Konfliktfälle zwischen Normen zumindest idealiter entschieden werden, dann ist ein infinites Geltungsregress gar nicht möglich. Die oberste Norm normiert, und es besteht kein Bedürfnis, ihre *Geltung* durch Rückgang auf eine höhere Norm zu sichern.

Die Möglichkeit und Notwendigkeit einer normativen Überschreitung dieser obersten Norm des positiven Rechts, einer Überschreitung, die notwendig mit der Gefahr eines infiniten Regresses einhergeht, ergibt sich *nur*, wenn man den rechtsinternen Geltungsbegriff – wie Kelsen (vgl. 4.4.1), aber auch Luhmann in seiner Kritik an ihm und anderen Theoretikern der Tradition – mit rechtstranszendierender ethischer *Gültigkeit* oder *Rechtfertigung* auflädt. Aber damit wird eine gänzlich andere Frage als die Geltungsfrage angeschnitten: die Frage nach einer rechtstranszendierenden rechtsethischen Rechtfertigung.

Vollständig unabhängig davon, wie man diese weitergehende rechtsethische Frage beantwortet, kann man jedoch einen normativ gehaltvollen rechtsinternen Geltungsbegriff vertreten. Luhmann verquickt in seiner Kritik interne, rechtspositive Geltung mit externer, rechtsethischer Rechtfertigung, um dann – gleichsam in einer Überreaktion – den Geltungsbegriff nicht nur von legitimatorischen Gehalten abzutrennen, sondern ihn, noch viel weiter gehend, zu einer temporalen

¹⁴⁹ Luhmann 1993, S. 110, 289.

¹⁵⁰ Luhmann 1993, S. 101.

¹⁵¹ Wenn Habermas „Faktizität und Geltung“ (vgl. 1992) gegenüberstellt, so übersieht er dies. Geltung ist eine Eigenschaft von Rechtsnormen, nicht aber ein Ausdruck für Normativität schlechthin. Der Gegenbegriff zu „Faktizität“ ist „Normativität“ und der zu „Geltung“ „Nichtgeltung“. Oder vielleicht übersieht Habermas die Fehlerhaftigkeit dieser Gegenüberstellung auch nicht, sondern will Normativität bewusst durch Benutzung des juristischen und soziologischen Begriffs „Geltung“ depotenzieren?

¹⁵² Z.B.: *lex posterior derogat legi priori*.

Verknüpfungskategorie zu depotenzieren. Als Folge können alltägliche Geltungskonflikte – etwa der Fall, dass das Bundesverfassungsgericht ein ohne Kompetenz erlassenes Gesetz als verfassungswidrig verwirft – nicht mehr erklärt werden. Die Tatsache, dass Verfassung, Gesetz und Urteil in einem Verhältnis zeitlicher Abfolge stehen, ist trivial und bedürfte nur der minimalen temporalen Geltungsregel, dass neues Recht gegenüber altem Recht den Vorrang verdient, nicht aber einer inhaltlichen Hierarchieentscheidung.

(6) Nun zu Luhmanns Interpretation der Idee der Gerechtigkeit als „Kontingenzformel“ zur Einheits- und Integrationsbildung des Rechts. Am Bedürfnis entwickelter Rechtssysteme nach Einheit und Integration kann kein Zweifel bestehen. Entwickelte Rechtssysteme befriedigen dieses Bedürfnis aber nicht durch Verwendung des Gerechtigkeitsbegriffs, wie Luhmann annimmt, sondern durch eine Hierarchisierung der Teile des Rechts mittels oberster, abstrakter Rechtsnormen, also durch Verfassungen. Der Gerechtigkeitsbegriff dient dagegen gerade nicht dazu, *systemintern* Einheit und Integration zu erzeugen, sondern einzelne Normen des Rechts und das Recht als Ganzes *systemextern* in Frage zu stellen.

Luhmann gesteht zu, dass „Versuche verständlich [seien], Formulierungen für die Idee der Gerechtigkeit zu finden, die das Rechtssystem und das politische System übergreifen“.¹⁵³ Allerdings brächten sie keine Lösung. Warum dann aber die von ihm vorgeschlagene genau diametral entgegengesetzte Einschränkung des Anwendungsbereichs der Gerechtigkeitsformel auf die Rechtsprechung als Zentrum des Rechtssystems¹⁵⁴ dieses Bedürfnis befriedigen soll, ist nicht begreiflich.

(7) Nun zu den Argumenten, die Luhmann für den Ausschluss jeder normativen Rechtfertigungsfunktion von Ethik und Moral anführt. Hier soll nicht zuletzt in methoden- und ideologiekritischer Absicht eine Argumentationssequenz Luhmanns zitiert und detailliert analysiert werden:

„Tiefer einschneidend wirkt eine weitere Konsequenz: dass die Moral (oder in reflektierter Form: die Ethik) nicht geeignet ist, die Geltung von Rechtsnormen zu begründen. Es mag in Einzelfällen Argumentationsvorteile bieten, wenn man sich bei Interpretationsproblemen auf eine in der Gesellschaft angeblich unbestrittene moralische Wertung berufen kann. Moral hat immer bedeutende rhetorische Qualitäten. Aber man kann sich nicht auf sie berufen, wenn es darum geht, normative

¹⁵³ Luhmann 1993, S. 229, vgl. oben.

¹⁵⁴ Die Einleitung dieses Vorschlags mit den von ihm selten gebrauchten Worten „Ein Ausweg könnte sein ...“ mag andeuten, dass Luhmann selbst hierin noch keinen endgültigen Lösungsvorschlag sieht.